

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Gesundheit BAG
3000 Bern

Per E-Mail an:
GesBG@bag.admin.ch sowie
gever@bag.admin.ch

Schaffhausen, 23. Januar 2019

Vernehmlassung betreffend Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeithalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die vorliegenden Entwürfe der Verordnungen zum GesBG insgesamt. Dies in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK vom 26. November 2018, welcher wir uns vollumfänglich anschliessen. Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

1. Es ist erfreulich, dass die Regeln in Bezug auf die Bewilligungspflicht und Registrierung bei den verschiedenen Gesundheitsberufen aufeinander abgestimmt werden.
2. Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) mit der Führung des Registers für Gesundheitsberufe (GesReg) beauftragt hat.
3. Höhere als die für eine Erfassung gemäss Art. 12 Abs. 2 GesBG erforderlichen Bildungsabschlüsse sollen im GesReg sichtbar bleiben. Gesundheitsfachpersonen mit einem Master-Abschluss (z.B. Master of Science in Pflege oder Physiotherapie) werden sonst beim Übergang vom NAREG ins GesReg in Bezug auf ihren Bildungsabschluss heruntergestuft (Art. 5 Abs. 1 Bst. f Registerverordnung GesBG).

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementsvorsteher

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' followed by a large, rounded 'V' and a smaller 'S'.

Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:
– Gesundheitsamt



Le Conseil d'Etat

85-2019

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : droit d'exécution de la loi du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan) (ordonnance relative aux compétences LPSan, ordonnance concernant le registre des professions de la santé, ordonnance sur la reconnaissance des professions de la santé)

révision partielle de l'ordonnance sur les professions médicales, de l'ordonnance concernant le registre LPméd, de l'ordonnance sur les professions de la psychologie et de l'ordonnance concernant le registre LPsy

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 10 octobre 2018 concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercie.

Nous approuvons globalement les projets d'ordonnances relatives à la LPSan et les révisions partielles qui en découlent. Des explications détaillées de notre position, ainsi que d'autres commentaires et propositions, figurent dans le questionnaire joint.

Nous tenons à souligner que notre canton dispose déjà depuis 2006 d'une législation comparable aux nouvelles prescriptions édictées au niveau fédéral avec des autorisations et une surveillance des sept professions de la santé, soit infirmiers, physiothérapeutes, ergothérapeutes, sages-femmes, diététiciens, optométristes et ostéopathes.

Nous saluons le projet d'ordonnance relative aux compétences LPSan; les profils de compétences étant éminemment importants pour les HES puisqu'ils permettent de garantir une qualité équivalente pour toutes les formations proposées dans les hautes écoles spécialisées et d'assurer des prestations de soin de haut niveau à la population suisse.

Toutefois, nous estimons que deux compétences importantes devraient être ajoutées : la compétence interprofessionnelle et la compétence en matière de promotion de la santé et de prévention.

Finalement, notre Conseil saisit l'occasion de cette consultation pour vous demander de faire figurer dans le registre des professions médicales MedReg, qui est accessible au public, l'information selon laquelle le médecin serait autorisé ou non à facturer à la charge de l'assurance-maladie obligatoire des soins. Il serait utile que cette donnée apparaisse pour que le patient sache en toute connaissance de cause si des frais de consultation seront remboursés par son assurance-maladie.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de la santé publique (via mail GesBG@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch)

6431 Schwyz, Postfach 1260

An das Eidgenössische
Departement des Innern (EDI)

per Mail an GesBG@bag.admin.ch
und gever@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 22. Januar 2019

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 unterbreiten Sie uns die Entwürfe zum Ausführungsrecht des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21) und den damit einhergehenden Teilrevisionen der Verordnungen zum Medizinalberufe- und Psychologieberufegesetz zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegenden Entwürfe der Verordnungen zum GesBG insgesamt und schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 9. November 2018 an.

Konkret beantragt der Regierungsrat, den im Register für Gesundheitsfachpersonen genannten Bewilligungsstatus ebenfalls in der Registerverordnung GesBG, der Registerverordnung MedBG und der Registerverordnung PsyG zu verwenden. Es ist insbesondere aus Patientensicht verwirrend, wenn der Status „keine Bewilligung“ mehrdeutig und in den Registern nicht einheitlich verwendet wird.

Unsere Kontaktperson für Rückfragen ist: Dr. med. Claudio Letta, Kantonsarzt (claudio.letta@sz.ch, 041 819 16 07).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:

- GesBG@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

23. Januar 2019

RRB-Nr.: 31/2019
Direktion Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen 2018.GEF.1481
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG, Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung); Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich das neue Ausführungsrecht des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 und die damit einhergehenden Teilrevisionen der Verordnungen zum Medizinalberufe- und Psychologieberufegesetz.

Allerdings sollte aus sozialpolitischer Sicht eine grössere Durchlässigkeit ermöglicht und ein stärkerer Fokus auf die Validierung von Kompetenzen gelegt werden. Insbesondere sind die Anerkennungsverfahren für ausländische Diplome überreguliert. Ausserdem sind damit sehr lange Bearbeitungszeiten und hohe Kosten verbunden. Es sind pragmatischere und kostengünstigere Prozesse und Vorgaben sowie eine grössere Marktorientierung anzustreben, weil sich ansonsten der Fachkräftemangel verstärken wird.

2 Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die neuen Bestimmungen.

Da die allgemeinen und berufsübergreifenden Kompetenzen bereits im Gesetz verankert sind, decken die in der Verordnung angesiedelten berufsspezifischen Kompetenzen alle wesentlichen Punkte ab. Natürlich besteht keine absolute Analogie der geforderten Kompetenzen zwischen den einzelnen Berufen, aber die Unterschiede sind inhaltlich begründet – es bestehen tatsächlich Unterschiede zwischen den Berufen.

Daneben begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich die verbindliche Definition der Kompetenzen für den Pflegeberufsabschluss. Eine einheitliche Ausbildungsqualität wird zu einer entsprechenden Leistungsqualität führen. Gerade im Hinblick auf die Pflegequalitätsentwicklung sind die erworbenen Kompetenzen sehr wertvoll.

Angesichts der grossen Bedeutung der Interprofessionalität in der Ausübung und Ausbildung in allen Gesundheitsberufen ist zudem eine Ergänzung der Kompetenzen bei allen Gesundheitsberufen zu prüfen. Die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs müssen fähig sein, in der interprofessionellen Zusammenarbeit die fachspezifische Sichtweise sowie das berufsspezifische Wissen einzubringen, die Angehörigen anderer Berufe zu respektieren, sich an gemeinschaftlichen Entscheidungsfindungen zu beteiligen und auf gemeinsame Ziele ausgerichtet mit anderen effizient und effektiv zusammen zu arbeiten.

3 Registerverordnung GesBG

Die Bestimmung des SRK als registerführende Stelle begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich. Der Betrieb des NAREG und des GesReg durch dieselbe Organisation ermöglicht es, das Fachwissen und die weitreichenden Erfahrungen des SRK in der Bildung der Gesundheitsberufe und in der Registerführung zu nutzen und Synergien auszuschöpfen.

Auch erscheint es wichtig, dass eine hohe Analogie zwischen NAREG und GesReg angestrebt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Grundsatz, dass der höchste Abschluss im Register ersichtlich ist, in beiden Registern gleich angewendet wird. Basierend auf dem Anhang zur IKV (Art. 12ter Absatz 1) werden im NAREG nicht nur Personen mit Bachelor-Abschlüssen, sondern auch mit einem Abschluss als «Master of Science» in den entsprechenden FH-Studiengängen erfasst. Für die Öffentlichkeit ist jeweils nur der höchste Abschluss ersichtlich. Damit Gesundheitsfachpersonen mit einem Master-Abschluss im Zuge des Übergangs vom NAREG ins GesReg in Bezug auf ihren Bildungsabschluss nicht heruntergestuft werden, sollte der Master-Abschluss weiterhin sichtbar bleiben, z.B. indem im Beschreibungsfeld ein entsprechender Hinweis eingefügt wird, selbst wenn für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nur die Abschlüsse nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a GesBG relevant sind.

4 Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung

In der Anerkennungsverordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Vergleich von ausländischen Bildungsabschlüssen mit altrechtlichen Abschlüssen stattfinden kann. Aus Versorgungsgründen ist diese Möglichkeit vorzusehen.

5 Teilrevision der Medizinalberufverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG

Keine Bemerkungen.

6 Müsste aus unserer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung basiert auf beruflichen Kompetenzen, welche in reglementierten Ausbildungen im Rahmen der Schweizerischen Bildungssystematik Gesundheit erworben wurden. Das Kompetenzprofil der Diplommiveau I (DN I)-Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege war gemäss den "Bestimmungen für die Diplomausbildungen in Gesundheits- und Krankenpflege" (Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), 1992) darauf ausgerichtet, die Pflege in Situationen mit voraussehbaren Entwicklungen und kontinuierlichem Verlauf zu gewährleisten, in denen die erworbenen Kompetenzen direkt anwendbar und übertragbar sind (Routinehandlungen). Im Gegensatz dazu wurden diplomierte Pflegefachpersonen mit einer Diplommiveau II-Ausbildung zur Durchführung der Pflege in komplexen, sich rasch ändernden, nicht voraussehbaren Situationen befähigt, in denen die Entwicklung neuer Lösungswege erforderlich sind. Aufgrund des sich unterscheidenden Kompetenzprofils sind nur Pflegefachpersonen DN II zum Tragen des Titels diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann Höhere Fachschule (HF) berechtigt.

Angesichts des steigenden Bedarfs an Pflegefachpersonen und des hohen Anteils an Personen mit ausländischem Diplom sind zwar möglichst pragmatische Lösungen anzustreben. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass Personen, die über den Abschluss DN I verfügen und die verlangte Zusatzausbildung nicht absolviert haben (z.B. weil sie aus familiären Gründen längere Zeit ihre Tätigkeit nicht ausgeübt haben), nun ein Alter erreicht haben dürften, das die Forderung nach einem neuerlichen Schulbesuch schwierig macht. Daher besteht tatsächlich die Gefahr, dass diese Personen, sobald sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein wollen und damit eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, den Gesundheitsbereich verlassen. Dies umso mehr, da es sich gemäss dem SRK häufig um Pflegefachpersonen DN I in der Langzeitpflege handelt, wo schon heute Schwierigkeiten bestehen, genügend diplomiertes Pflegepersonal zu rekrutieren und in Zukunft noch mehr solches Personal benötigt wird.

Auf der anderen Seite erachtet es der Regierungsrat aus bildungspolitischen Gründen aber als unabdingbar, weiterhin an einer Zusatzausbildung (Äquivalenzverfahren HF) festzuhalten. Zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind gemäss geltendem bernischen Recht nur diplomierte Pflegefachpersonen zugelassen, die über mindestens eine HF-Titel-Berechtigung verfügen. Mit der Zulassung bzw. Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung übernehmen diplomierte Pflegefachpersonen die Verantwortung für sämtliche sich ihnen stellende Pflegesituationen. Gemäss den damaligen Ausbildungsbestimmungen des SRK wurden Pflegefachpersonen mit einer DN I-Ausbildung dazu nicht befähigt. Im Kanton Bern mussten daher bisher alle DN I Absolventinnen und Absolventen eine Zusatzausbildung absolvieren, um als DN II bzw. als Diplomierte Pflegefachpersonen HF anerkannt zu werden. Gegenüber dieser Personengruppe wäre eine Titelvergabe ohne Auflagen ungerecht und würde wohl zu sehr viel Unruhe und Unsicherheiten führen.

Die Bewilligung zur Berufsausübung ist ein zentrales Element, um die Qualifikationen der verantwortlichen Pflegefachpersonen und damit die Qualität der stationären und ambulanten Pflege sicherzustellen und darf nicht als Instrument zur Beeinflussung des Arbeitsmarktes missbraucht werden. Der Regierungsrat fordert daher eine Zusatzausbildung als Passerelle von DN I zu HF Pflege. Dabei könnte auch wiederum eine Zusatzausbildung im Rahmen von 40 Tagen konzipiert werden, welche in früheren Jahren sehr erfolgreich auch im Kanton Bern angeboten worden ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

i.v. 

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer